

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 37/12 BH

L 14 AL 173/10 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 54 AL 1658/03 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. August 2012 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 7. Februar 2012 - L 14 AL 173/10 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt insbesondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (*Urteil vom 20.4.2010*). Die dagegen gerichtete Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) zurückgewiesen (*Beschluss vom 7.2.2012, dem Kläger zugestellt am 23.2.2012*).
- 2 Mit einem am 22.3.2012 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom gleichen Tag hat der Kläger beantragt, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG vom 7.2.2012 Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen.

II

- 3 Dem Kläger steht PKH nicht zu, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG>; § 114 Zivilprozessordnung). Einer der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend aufgezählten Gründe, die zur Zulassung der Revision führen können, wird sich in einer Beschwerdebegründung nicht darlegen oder bezeichnen lassen.
- 4 Der Rechtssache kommt grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht zu. Nach Prüfung des dem Klagebegehren zugrunde liegenden Sachverhalts, der getroffenen Entscheidungen des SG und des LSG sowie des Vorbringens des Klägers in seinen dem BSG zur Begründung des PKH-Gesuchs vorgelegten Schreiben vermag der Senat keine Rechtsfrage zu erkennen, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich und deren Klärung durch das BSG als Revisionsgericht zu erwarten sein könnte (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 60, 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN).
- 5 Die Entscheidung des LSG weicht nicht von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts ab (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Auch aus dem schriftlichen Vorbringen des Klägers gegenüber dem BSG lässt sich eine Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht nachvollziehen.
- 6 Das Vorliegen eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), ist nicht ersichtlich. Auch die Vorgehensweise des LSG, ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss gemäß § 153 Abs 4 SGG zu entschei-

den, ist unter den besonderen Umständen des vorliegenden Falls nicht zu beanstanden. Denn den vorinstanzlichen Akten ist zu entnehmen, dass der Kläger im Berufungsverfahren trotz Ankündigung eine Begründung nicht vorgelegt und dass er auch auf die Anhörungsmitteilung vom 9.5.2011 nicht reagiert hat. Unter diesen Umständen ist auch dem Vorbringen des Klägers, das Verfahren sei "unfair" geführt worden, nicht zu folgen.

- 7 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen. Damit entfällt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)